

Graz, am 24. Februar 2020

---

## Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

### Rechtssätze 02-2020

#### **Baurecht**

LVwG 50.37-3190/2016 vom 19.04.2019

##### **Rechtssatz 1:**

Nach der Systematik von § 1 Abs 4 BebauungsdichteV Stmk 1993 ist für die Frage, was als Gesamtfläche der Geschosse gilt, zuerst danach zu unterscheiden, ob ein oberirdisches Geschoss, ein Untergeschoss oder ein Dachraumausbau vorliegt. Dem entsprechend ist für die weiterfolgende Ermittlung der Gesamtfläche des jeweiligen Geschosses entweder nach § 1 Abs 4 Z 1, Z 2 oder Z 3 leg cit vorzugehen. Wird das Vorliegen eines oberirdischen Geschosses im ersten Prüfungsschritt bejaht, kommt der Lage des Fußbodens gemäß § 1 Abs 4 Z 1 leg cit in weiterer Folge Bedeutung zu.

##### **Rechtssatz 2:**

Für die Frage, ob ein Untergeschoss oder ein Obergeschoss iSd § 1 Abs 4 BebauungsdichteV Stmk 1993 vorliegt, ist nur relevant, ob die Begrenzungsfläche des jeweiligen Geschosses überwiegend über oder unter dem angrenzenden Geländeniveau liegt. Die Lage des Fußbodens ist als Unterscheidungskriterium dahingehend nicht maßgeblich.

#### **Jagdgesetz**

LVwG 52.28-326/2018 vom 04.04.2018

Ein Gemeindejagdgebiet in Form eines Jagdeinschlusses (Enklave) nach § 12 Abs 2 lit a JagdG Stmk 1986 (JagdG), der von mehreren Eigenjagdgebieten dem ganzen Umfange nach umschlossen wird, liegt auch dann vor, wenn er mit dem übrigen Gemeindejagdgebiet durch einen öffentlichen Bach verbunden ist, welcher zumindest ein dazwischen liegendes Eigenjagdgebiet durchschneidet. So unterbrechen

öffentliche Bäche, welche die Grundfläche von Eigenjagdgebieten durchschneiden, nach § 6 Abs 2 JagdG ihren Zusammenhang nicht. Durchschneidet somit ein öffentlicher Bach ein (im angeführten Sinn) dazwischen liegendes Eigenjagdgebiet, kann er auch die ausschließliche Arrondierung des Jagdeinschlusses durch weitere Eigenjagdgebiete nicht unterbrechen und das Entstehen eines Vorpachtrechts nach § 12 Abs 5 JagdG nicht verhindern.

## **Kraftfahrgesetz**

### LVwG 30.22-973/2019 vom 19.08.2019

Führt der Lenker die Bolzen für die Hydraulikstützen mit sich und sind diese lediglich nicht in die Kranstützen eingesteckt, liegt kein pönalisiertes Verhalten nach § 4 Abs 2 KFG vor, da im Ergebnis kein technischer Defekt vorliegt. Eine Nichtsicherung der Hydraulikstützen könnte allenfalls eine Übertretung gemäß § 102 KFG darstellen, insbesondere wenn die Gebrauchsanweisung des Krans eine Sicherung vorsähe.

### LVwG 30.11-1065/2019 vom 26.07.2019:

Die Verständigungspflicht nach § 43 Abs 6 KFG trifft den im Nachlass Berufenen auch dann, wenn ihn der Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren nicht darüber in Kenntnis setzt, dass die Behörde über das Ableben des Zulassungsbesitzers zu informieren ist.

## **Maßnahmen - Baugesetz**

### LVwG 20.3-652/2019 vom 01.08.2019

#### **Rechtsatz 1:**

Für die Schlichtung von Strohballen, die auf einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zur Lagerung gestapelt werden, ist ein gewisses Maß an bautechnischen Kenntnissen nicht erforderlich, weshalb die Stapelung nicht als bauliche Anlage iSd § 4 Z 13 BauG Stmk 1995 zu qualifizieren ist.

#### **Rechtsatz 2:**

Da einer Stapelung von Strohballen keine Bauwerkseigenschaft iSd Stmk. BauG zukommt, stellt eine darüber von der Baupolizei gem. § 42 Abs 1 leg cit verfügte Sofortmaßnahme (hier: beauftragte Umschichtung und Verlagerung der unsachgemäß

gestapelten Lagerware) ein Überschreiten des baurechtlichen Kompetenzbereiches dar und ist folglich rechtswidrig.

## **Öffentliches Sicherheitswesen**

### LVwG 26.16-116/2019 vom 20.08.2019

Der gemäß § 11 Abs 2 Z 3 NAG 2005 (NAG) iVm § 7 Abs 1 Z 6 NAGDV 2005 (NAG-DV) vorgesehene, in Österreich leistungspflichtige und alle Risiken abdeckende Krankenversicherungsschutz muss die gesamte Dauer des Aufenthaltstitels iSd § 20 Abs 1 NAG abdecken (vgl. VwGH 22.02.2018, Ra 2017/22/0151). Die Vorlage einzelner Kurzzeitversicherungen durch den Antragsteller vermag diesen Voraussetzungen nicht zu genügen. Ebenso wenig kann der bloße Verweis auf einen Versicherungsabschluss nach Einreise des Fremden nach Österreich die Nachweispflicht des § 11 Abs 2 Z 3 NAG iVm § 7 Abs 1 Z 6 NAG-DV substituieren (vgl. VwGH 22.02.2018, Ra 2017/22/0151; VwGH 23.05.2018, Ra 2018/22/0023).

### LVwG 30.3-2007/2019 vom 03.09.2019

Da die Strafnorm des § 120 Abs 2 Z 2 FrPolG (FPG) ausschließlich das Tätigen falscher Angaben vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder dem Bundesverwaltungsgericht in einem Asylverfahren unter Strafe stellt, ist das Aufrechterhalten von Falschangaben demnach nicht rechtswidrig, da es sich bei dieser Strafnorm um ein Begehungsdelikt und nicht um ein Dauerdelikt handelt.

### LVwG 26.16-1781/2019 vom 27.11.2019

Eine sogenannte Stellvertreterehe nach iranischem Recht stellt, wenn weder eine Mehrfachehe noch eine Kinder- oder Zwangsehe vorliegt, keinen Sachverhalt dar, der eine Anwendung der Vorbehaltsklausel des § 6 IPRG rechtfertigen würde. Die Anwendung des iranischen Rechts führt in einem Fall, in dem keinerlei Anzeichen für die Unfreiwilligkeit der Eheschließung vorliegen, zu keinem Ergebnis, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist und somit eine Verletzung des ordre public darstellen würde (vgl. VwGH 25.04.2019, Ra 2019/22/0043, VwGH 06.09.2018, Ra 2018/18/0094). Ein Ehepartner, dessen Ehe

durch eine solche Stellvertreterreihe zustande gekommen ist, erfüllt daher die Voraussetzung des § 2 Abs 1 Z 9 NAG 2005.

## **Stmk. Parkgebührengesetz**

### LVwG 30.8-2644/2018 vom 05.08.2019

Einem geprüften Fahrzeuglenker sind bei Inanspruchnahme eines gebührenpflichtigen Parkplatzes nicht nur die Kenntnis der nach den Parkgebührevorschriften gegebenen Gebührenpflicht, sondern auch die Umstände dieser Gebührenpflicht zuzumuten, weshalb der Einwand eines ortsunkundigen Lenkers, dass kein Parkgebührenautomat aufzufinden war, keine entschuldbare Unkenntnis zu begründen vermag.

## **Tierschutzgesetz**

### LVwG 30.6-2040/2018 vom 17.12.2018

Gemäß den Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden nach Anlage 1 Punkt 2.1 der 1. Tierhaltungsverordnung 2005 müssen die Liegeflächen der Tiere eingestreut, trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können. Den Bestimmungen ist nicht zu entnehmen, dass die den Pferden zur Verfügung stehenden Liegeflächen dann nicht eingestreut und trocken gehalten werden müssten, wenn sich die Tiere auf einem befestigten Freigelände vor dem Stall aufhalten. Auch lässt die Tatsache, dass solche Pferdeboxen, deren Untergrund aufgrund unzureichender Einstreu feucht ist und mit Exkrementen verschmutzt sind, auf einen verwaltungsstrafrechtlich relevanten rechtswidrigen Zeitraum schließen.

### LVwG 52.6-873/2019 vom 08.05.2019

Gemäß § 39 Abs 1 TSchG 2005 (TSchG) kann einer Person, die beispielsweise von der Verwaltungsstrafbehörde wegen Verstoßes gegen § 5 leg cit mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren verboten werden. Bei der Bestrafung von Verstößen gegen § 5 TSchG erwächst auch jener Spruchteil in Rechtskraft, wonach den betroffenen Tieren durch das vorgeworfene Verhalten ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt oder sie in schwere Angst versetzt wurden, weshalb im Verfahren über die Verhängung eines Tierhaltungsverbotes nach § 39 Abs 1 TSchG eine neuerliche Überprüfung, ob gehaltenen Tieren tatsächlich ungerechtfertigte Schmerzen und Leiden zugefügt oder sie in schwere Angst versetzt wurden, kraft Bindungswirkung unzulässig ist.

## **Tiertransportgesetz**

### LVwG 30.28-218/2019 vom 15.04.2019

Gemäß § 4 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat der Tiertransportunternehmer die im Transportmittel mitzuführenden Papiere, welche die Angaben nach Abs 1 enthalten müssen, der kontrollierenden Amtsärztin als Organ der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Ein Recht des Inhabers, mangelhafte Transportpapiere nachträglich am selben Tag verbessern zu dürfen, indem in den vorgewiesenen Viehverkehrsscheinen etwa der Verladeort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung sowie ihre voraussichtliche Dauer nachgetragen werden,

besteht nicht. Daher ist eine solche Verbesserung nicht schuldbefreiend, selbst wenn beim Verladen der Tiere Probleme aufgetreten sind.